

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 16. April

Nr. 23

2021

Inhalt:

- 66 Übungen der Bundeswehr im Bereich Buchenhüller Forst
- 67 Übungen der Bundeswehr im Bereich böhmfeld/Standortübungsplatz Hepberg/Köschinger Forst
- 68 Vollzug der Baugesetze; Schweinestallerweiterung mit Freilauffläche, Stroh- und Mistlager
- 69 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 16. April 2021 zur Inzidenzeinstufung

Bekanntmachungen des Landratsamtes

66 Übungen der Bundeswehr im Bereich Buchenhüller Forst

Die Bundeswehr führt am 20.04.2021 im Bereich Buchenhüller Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

67 Übungen der Bundeswehr im Bereich böhmfeld/Standortübungsplatz Hepberg/Köschinger Forst

Die Bundeswehr führt vom 19.04.2021 bis 21.04.2021 im Bereich Böhmfeld/Standortübungsplatz Hepberg/Köschinger Forst eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind über die Gemeinde bei der Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Ingolstadt, Marlene-Dietrich-Str. 12, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

68 Vollzug der Baugesetze; Schweinestallerweiterung mit Freilauffläche, Stroh- und Mistlager

Das Landratsamt Eichstätt hat dem Bauherrn Herrn Philipp Kerler, Oberhof 1, 85132 Schernfeld, auf dem Grundstück Fl.Nr. 170 der Gemarkung Schönau, mit Bescheid vom 09.04.2021 folgende Baugenehmigung (42 BV-Nr. 1485-2020-B) erteilt:

Schweinestallerweiterung mit Freilauffläche, Stroh- und Mistlager

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für **den Schriftformersatz zugelassenen* Form.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBl. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der VG Eichstätt, Gemeinde Schernfeld, Gundekarstr. 7A, 85072 Eichstätt während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 09.04.2021
gez. Ewald, Regierungsrätin

69 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV); Bekanntmachung des Landratsamtes Eichstätt vom 16. April 2021 zur Inzidenzeinstufung

1. Auf Grund von § 18 Abs. 1 Satz 4 und § 19 Abs. 1 Satz 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 (BayMBl. Nr. 261) macht das Landratsamt Eichstätt bekannt, dass im Landkreis Eichstätt die 7-Tage-Inzidenz von **100 überschritten ist** (Stand: 16.04.2021:162,6).

2. Für die Kalenderwoche von 19. April 2021 bis zum Ablauf des 25. April 2021 gelten deshalb folgende Regelungen:

a) Für die Schulen nach § 18 Abs. 1 Sätze 1, 3 Nr. 1, 5 der 12. BayIfSMV:

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Die Regelungen zur Teilnahme am Präsenzunterricht („Testpflicht“) gem. § 18 Abs. 4 12. BayIfSMV sind zu beachten.

- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt

b) Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 der 12. BayIfSMV:

- Die Einrichtungen sind geschlossen mit Ausnahme der Regelungen zur Notbetreuung.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. April 2021 in Kraft.

Eichstätt, 16. April 2021
Seitz, Oberregierungsrätin